

Antrag des Ausschusses 1 an die Satzungsversammlung am 25./26. Juni 2010

Die Satzungsversammlung beschließt:

„Die Satzungsversammlung bittet das Bundesministerium der Justiz, über die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen mit dem Ziel, §§ 43c und 59b BRAO wie folgt zu ändern:

§ 43c BRAO Fachanwaltschaft

- (1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.
- (2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem er geprüft hat, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Entscheidung ist dem Rechtsanwalt durch Bescheid zuzustellen. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)

§ 59b Satzungscompetenz

- (1) (unverändert)
- (2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:
 1. (unverändert)
 2. Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,
 - a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können.
 - b) (unverändert)
 3. (unverändert)
 4. (unverändert)
 5. (unverändert)
 6. (unverändert)
 7. (unverändert)
 8. (unverändert)
 9. (unverändert)

Die Satzungsversammlung beabsichtigt, nach einer entsprechenden Änderung der BRAO die FAO dahin abzuändern, dass eine inhaltliche Prüfung der besonderen Kenntnisse, die zur Führung eines Fachanwaltstitels nachgewiesen werden müssen, durch die Rechtsanwaltskammern selbst erfolgt. Die Grundlagen einer solchen Reform ergeben sich aus dem beigegeführten Entwurf einer neuen FAO, der von der Satzungsversammlung mangels Regelungskompetenz nicht beschlossen worden ist.“